

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Jäger (BBR Jagd 2005) und Besondere Bedingungen für die Spezial-Jagd-Unfallversicherung (2008)



Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Jäger (BBR Jagd 2005)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das im Vertrag bezeichnete Risiko im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden BBR.

1. Jäger

- 1.1 **Versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus erlaubter jagdlicher Betätigung.
- 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus erlaubtem Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition auch außerhalb der Jagd, nicht jedoch zu strafbaren Zwecken;
- 1.22 aus fahrlässigem Überschreiten der Notwehr;
- 1.23 aus fahrlässigem Überschreiten von Rechten im Jagdschutz;
- 1.24 aus dem Inverkehrbringen von Wild und Wildbret (Produkthaftpflicht);
- 1.25 als Halter (auch Abrichter und Ausbilder) von höchstens zwei brauchbaren oder sich nachweislich in jagdlicher Abrichtung befindlichen Jagdhunden.
Im Rahmen der Haltung von zwei Jagdhunden gelten auch Jagdhundwelpen bis zu einem Alter von 6 Monaten mitversichert, ohne dass es des Nachweises der jagdlichen Abrichtung bedarf. Wenn mehr als zwei Hunde vorhanden sind, ist nur die gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Führen und Abrichten der beiden am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen Hunde versichert.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.
- 1.26 aus der Durchführung von Gesellschaftsjagden, einschließlich der dazu eingesetzten Personen;
- 1.27 als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen (z. B. Berufsjäger, Jagdaufseher oder Treiber);
- 1.28 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers oder solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 1.29 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.
- 1.291 aus Besitz, Betrieb und Unterhaltung jagdlicher Einrichtungen, z. B. Hochsitze, Jagdhütten, Fütterungen;
- 1.292 aus erlaubtem Bejagen von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, z. B. Gehegewild, Rabenvögel;
- 1.293 aus erlaubtem Bejagen in befriedeten Bezirken, z. B. Kaninchen auf Tennisplätzen oder Friedhöfen
- 1.3 a Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 1.3 b Eingeschlossen sind in Abänderung von Ziff. 7.5 (1) AHB gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind. Ausgeschlossen bleiben Schmerzensgeldansprüche.
- 1.4 **Nicht versichert** sind Ansprüche aus Wildschäden.
- 1.5 **Außerdem gilt:**
- 1.5.1 Für die **Jagdhaftpflicht-Versicherung ausländischer Jäger:**
Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche nach deutschem Recht und auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten.

- 1.52 Für die **Fortsetzung der Jagdhaftpflicht-Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers:**
Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort.
Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.
 - 1.53 Für **grenzüberschreitende Schadenereignisse in der Jagdhaftpflicht-Versicherung:**
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im angrenzenden Ausland vorkommenden Schadenereignissen, soweit die Jagd im Inland ausgeübt wurde. Das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter von Jagdhunden. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
 - 1.5.4 Für die **Mitversicherung des Auslandsrisikos:**
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
 - 1.6 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 25.000 € zur Verfügung.
Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzzahlungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.
- Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, werden die jeweils geltenden Bestimmungen durch den deutschen Versicherungsschutz in der Regel nicht erfüllt.**
2. **Außerdem gilt:**
 - 2.1 **Nicht versichert und besonders zu versichern ist**, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht
 - 2.1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
 - 2.1.2 aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig, durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.
 - 2.2 **Nicht versichert wird die Haftpflicht** aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen.
 3. **Hinweise:**
 - 3.1 Über den Umfang der Sachschadendeckung vergleiche Ziff. 7 AHB.
Auf den Ausschluss der Schäden an fremden Sachen – auch an Kommissionsware – nach Ziff. 7.7 AHB wird besonders hingewiesen.
 - 3.2 Hinsichtlich des Versicherungsschutzes für Gewässerschäden wird auf die Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden verwiesen. Versicherungsschutz für die Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe wird nur durch eine besondere Versicherung gewährt.
 - 3.3 Der Beitrag gilt je Jahresjagdschein unabhängig davon, an welchem Tage im Jagdjahr der Jahresjagdschein gelöst wird.
 - 3.4 Der Tagesjagdschein ist bis zu 14 aufeinander folgenden Tagen gültig.

Besondere Bedingungen für die Spezial-Jagd-Unfallversicherung (2008)

Die Versicherung umfasst im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) Unfälle während der Ausübung jeder berechtigten jagdlichen Tätigkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den sich dabei ergebenden Grenzüberschreitungen.

Eingeschlossen sind Unfälle

- a) bei Ausübung des Jagdschutzes, Abrichten und Führen bis zu zwei Hunden und bei allen Maßnahmen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Pflege des Jagdreviers stehen, z. B. Anlegen von Hochsitzen, Pirschgängen, Fütterungen, usw.
- b) bei der anerkannten Ausbildung zum Erwerb des Jagdscheines (Jungjägerausbildung)
- c) bei Teilnahme an den von der Jagdbehörde und den Landesjagdverbänden bzw. deren Gliederungen veranstalteten Übungs- und Preisschießen und bei Teilnahme an anerkannten Jagdhundprüfungen;
- d) auf dem direkten Wege zum und vom Jagdrevier und den vorerwähnten Schießübungen und Prüfungen. Die Benutzung von Beförderungsmitteln ist mitversichert. Unfälle bei Luftfahrten sind jedoch ausgeschlossen;
- e) beim Reinigen von Jagdwaffen. Voraussetzung ist, dass die üblichen Vorichtsmaßnahmen dabei beachtet werden;
- f) Ziff. 1.2 AUB gilt als gestrichen.
- g) Der Beitrag gilt je Jahresjagdschein unabhängig davon, an welchem Tage im Jagdjahr der Jahresjagdschein gelöst wird.